

Der Oberbürgermeister

Amt: Sozialamt

AZ: 50 00 03 Hv

Beschlusskontrolle: 30.12.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0413/21 öffentlich

Betreff: Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen, der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich für das Jahr 2021

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Jugend- und Sozialausschuss	15.09.2021	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Hauptausschuss	30.09.2021	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 17.114,10 EUR stehen im Haushaltsplan 2021

in der Kostenstelle 41430099 = 6.408,50 € sowie in der Kostenstelle 33110099 = 10.705,60 € auf dem Konto 5318001 im Budget zur Verfügung.

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: Sozialamt

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Herr
Heinevetter

Amt: 50

mitgezeichnet:
Frau Samad, Amt: 50
Frau Dr. Ristow, Dezernentin I
Herr Koller, Dezernent III

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe:

Durch Selbsthilfegruppen, gemeinnützige Vereine und Gesellschaften wurden Zuwendungen zur Förderung ihrer Arbeit im sozialen Bereich beantragt. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach den gültigen Richtlinien der Stadt Bernburg (Saale).

Begründung:

Gesetzliche Grundlage ist der § 2 i. V. m. § 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288).

Die Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen (SHG) und der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften erfolgt in der Stadt Bernburg (Saale) auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich“ vom 01.10.2018 und der „Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich“ vom 01.10.2015.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden insgesamt 13 Anträge auf Förderung gemäß den beiden vorgenannten Richtlinien gestellt. Die Gesamtkosten der beantragten Maßnahmen betragen **94.554,21** EUR. Im Ergebnis der Antragsprüfung ist eine Förderung in Höhe von insgesamt **17.114,10** EUR möglich (siehe Anlage I und II).

„Förderung der Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich 2021“

Kostenstelle: 41430099 – Förderung in Höhe von **6.408,50** € (siehe Anlage I)

„Förderung der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich 2021“.

Kostenstelle: 33110099 – Förderung in Höhe von **10.705,60** € (siehe Anlage II)

Beschlussvorschlag:

Der Jugend- und Sozialausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt, die nach den gültigen Richtlinien mögliche Höchstförderung zu gewähren. Somit erhalten die Selbsthilfegruppen gemäß der Anlage I Zuwendungen in Höhe von **6.408,50** EUR und die gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften gemäß der Anlage II Zuwendungen in Höhe von **10.705,60** EUR.

Anlagen:

Anlage I – „Förderung der Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich 2021“

Anlage II – „Förderung der gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich 2021“

Anlage III – Übersicht zu Selbsthilfegruppen und gem. Vereinen und Gesellschaften 2021

